

Stadtverwaltung 76825 Landau in der Pfalz

Amt/Abteilung	Hauptamt
Dienstgebäude	Rathaus, Marktstraße 50
Zimmer	210
E-Mail	horst.pede@landau.de
Telefon 0 63 41 / 13 -	1104
Telefax 0 63 41 / 13 -	1109
Ihre Nachricht	
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	12.91.00
Ansprechpartner(in)	Horst Pede
Datum	17. Januar 2014

Piratenpartei Kreisverband Südpfalz
Herrn Volker Ackermann
Böhlweg 9
76877 Offenbach

**Kommunal- und Europawahl am 25. Mai 2014;
Wahlwerbung**

Sehr geehrter Herr Ackermann,

für die Wahlwerbung zur Kommunal- und Europawahl 2014 wurden für den Bereich der Stadt Landau in der Pfalz bereits jetzt die erforderlichen Regelungen getroffen. Sowohl die allgemeine Plakatierung als auch die Aufstellung von Großwerbeflächen werden wieder innerhalb eines bestimmten Zeitraums kostenfrei möglich sein, ebenso werden auf Wunsch Plätze für Informationsstände zugeteilt.

1. Allgemeine Plakatierung:

Die allgemeine Plakatierung wird gemäß der Rechtsprechung in der Zeit des Wahlkampfs, dies sind sechs Wochen vor der Wahl, kostenfrei zugelassen.

Somit dürfen Wahlwerbeplakate ab frühestens Samstag, 12. April 2014, kostenfrei angebracht werden. In der Zeit vor diesem Termin gelten die Regelungen der Sondernutzungssatzung, eventuelle Plakatierungen sind dann bei der Ordnungsabteilung zu beantragen.

Die Wahlwerbeplakate müssen spätestens am dritten Tag nach der Wahl wieder entfernt werden.

Telefon 0 63 41 / 13-0

Öffnungszeiten

Anschrift Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz

Montag bis Mittwoch 8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Postfach 2110 oder 2120, 76811 Landau in der Pfalz

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Banken Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

BLZ 548 500 10, Konto Nr. 18

E-Mail stadtverwaltung@landau.de

BIC: LANSDE55XXX IBAN: DE08 5485 0010 0000 0000 18

Internet www.landau.de

VR Bank Südpfalz BLZ 548 625 00, Konto Nr. 71 41 35

BIC: GENODE61SUEW IBAN: DE92 5486 2500 0000 7141 35

Die als Anlage beigefügten Auflagen sind zwingend zu beachten. Verstöße dagegen können eine kostenpflichtige Entfernung der Plakate nach sich ziehen.

Wir bitten Sie, uns eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen, an die oder den wir uns bei Fragen oder im Falle von festgestellten Verstößen gegen die Auflagen wenden können.

2. Großwerbeflächen:

Großwerbeflächen werden ebenfalls in den sechs Wochen vor der Wahl kosten- und baugenehmigungsfrei zugelassen. Die Aufstellung sollte nicht vor Samstag, 12. April 2014, erfolgen, wenn wegen der Beauftragung externer Firmen erforderlich, ist eine Aufstellung aber frühestens ab Donnerstag, 10. April 2014, zugelassen. Wir weisen darauf hin, dass die Großplakate standsicher angebracht sein müssen, so dass eine Gefährdung von Passanten, dem Straßenverkehr usw. ausgeschlossen ist.

Die erforderlichen Abstimmungen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer sowie ggf. mit der Ordnungsabteilung, Sachgebiet Straßenverkehr (Herr Hauck, Tel. 13-3201) und mit dem Umweltamt, Abteilung Grünflächen (Frau Klein, Tel. 13-3510), sind rechtzeitig von Ihnen selbst vorzunehmen.

Nach erfolgter Abstimmung mit den betroffenen Stellen bitten wir um Übersendung einer Übersicht der Aufstellungsorte zu unserer Information.

Die Großflächenplakate sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

Auch hier bitten wir um Benennung einer zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

3. Informationsstände:

Kostenlose Informationsstände werden an den sechs Samstagen vor der Wahl genehmigt, d. h. ab Samstag, 19. April 2014.

Folgende mögliche Standplätze stehen voraussichtlich zur Verfügung:

Bachgasse
Gerberstraße (vor Juwelier Rehn)
Gerberstraße (vor Optik Prüfe; am 3. und 17. Mai 2014 nicht möglich)
Kronstraße (zwischen Juwelier Rehn und Intersport Postleb)
Kronstraße (gegenüber C&A)
Kronstraße (gegenüber DM)
Kronstraße (gegenüber Drogerie Müller)
Kronstraße / Stadthausgasse (vor „Altem Kaufhaus“)

Marktstraße Ecke Badstraße
Marktstraße Ecke Kugelgartenstraße
Obertorplatz
Rathausplatz (bei Adlerapotheke)
Rathausplatz (bei Schwanenapotheke)
Schulhof Ecke Gerberstraße
Stiftsplatz (am 10. Mai 2014 nicht möglich)
Rathausplatz Ecke Gymnasiumstraße

Bitte lassen Sie uns ggf. Ihre Standplatzwünsche bis spätestens **Montag, 10. Februar 2014**, zukommen.

Wir werden versuchen, diese bei der Einteilung zu berücksichtigen und Sie dann über die erfolgte Zuteilung informieren.

Auch hier bitten wir um Benennung einer zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahlwerbung an Herrn Horst Pede, Telefon: 13-1104, E-Mail: wahlen@landau.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christine Baumstark

Christine Baumstark

Anlage

Auflagen zur Plakatierung

An Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie im Bereich von 5m vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehreren Straßen stehen, dürfen keine Plakate angebracht werden. Kreuzungsbereiche müssen frei von Plakaten sein.

Im Bereich von Verkehrskreiseln dürfen keine Plakate aufgehängt werden.

Plakate dürfen weiter nicht an Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Bauzäunen, Stromkästen, Bäumen, Baumpfählen, Querriegeln und Baumschutzpfählen, begrünten Masten sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen befestigt bzw. aufgestellt werden. Die Außenkante der Plakate muss mindestens 50 cm Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg haben (z. B. Wollmesheimer Str./Höhe und Hainbachstr.; hier die Plakate in ca. 2,5m Höhe anbringen).

An der Queichheimer Brücke und der Horstbrücke (auch an den Laternen) und im Bereich des Friedhofes (Zweibrücker Straße) dürfen keine Plakate aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

Die Plakatständer sind standsicher aufzustellen. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Wird hiergegen verstoßen, so ist die Stadt berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen.

Evtl. entstehende Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen.

Die Plakattafeln sind spätestens am 3. Tag nach der Wahl zu entfernen.

Die Befestigungsmittel (z. B. Draht, Klebeband, Holzlatte) müssen rückstandsfrei beseitigt werden.

Sollten dennoch Plakattafeln entgegen den o. g. Regelungen befestigt bzw. aufgestellt sein oder nach der Wahl nicht innerhalb der genannten Frist entfernt werden, hat dies deren kostenpflichtige Beseitigung zur Folge.

Gemäß § 13 der Sondernutzungssatzung haftet der Erlaubnisinhaber für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung evtl. entstehen und hat die Stadt Landau in der Pfalz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Landau in der Pfalz

Die Stadtverwaltung

Auflagen zur Plakatierung

An Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie im Bereich von 5m vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehreren Straßen stehen, dürfen keine Plakate angebracht werden. Kreuzungsbereiche müssen frei von Plakaten sein.

Im Bereich von Verkehrskreiseln dürfen keine Plakate aufgehängt werden.

Plakate dürfen weiter nicht an Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Baulinien, Stromkästen, Bäumen, Baumpfählen, Querriegeln und Baumschutzpfählen, begrünten Masten sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen befestigt bzw. aufgestellt werden. Die Außenkante der Plakate muss mindestens 50 cm Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg haben (z. B. Wollmesheimer Str./Höhe und Hainbachstr.; hier die Plakate in ca. 2,5m Höhe anbringen).

An der Queichheimer Brücke und der Horstbrücke (auch an den Laternen) und im Bereich des Friedhofes (Zweibrücker Straße) dürfen keine Plakate aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

Die Plakatständer sind standsicher aufzustellen. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Wird hiergegen verstoßen, so ist die Stadt berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen.

Evtl. entstehende Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen.

Die Plakattafeln sind spätestens am 3. Tag nach der Wahl zu entfernen.

Die Befestigungsmittel (z. B. Draht, Klebeband, Holzlatte) müssen rückstandsfrei beseitigt werden.

Sollten dennoch Plakattafeln entgegen den o. g. Regelungen befestigt bzw. aufgestellt sein oder nach der Wahl nicht innerhalb der genannten Frist entfernt werden, hat dies deren kostenpflichtige Beseitigung zur Folge.

Gemäß § 13 der Sondernutzungssatzung haftet der Erlaubnisinhaber für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung evtl. entstehen und hat die Stadt Landau in der Pfalz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Landau in der Pfalz

Die Stadtverwaltung